

**Advoselect – COVID-bedingte Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr  
Luxemburg**

Land	Einschränkungen bei Ausreise (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Einschränkungen bei Einreise und Durchreise (Staat, Bund, Land) (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Wirkung dieser Einschränkungen auf Unternehmer, Lieferanten und Transportpersonal u.a.	Strafen / Bußgelder für Unternehmer und Transportpersonal	Kommerzielle Konsequenzen / Vorkehrungen
LU	<p>Luxemburger Bürger und Einwohner sind aufgefordert, sich über die Einreisebestimmungen in ihren Zielländern zu erkundigen. Einige Länder verlangen von Reisenden aus Luxemburg einen kürzlich durchgeführten negativen COVID-19-Test oder eine Selbstisolation / Quarantäne für einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Die Europäische Kommission hat die <a href="#">Plattform Re-open EU</a> ins Leben gerufen, die Echtzeit-Informationen über Grenzen, verfügbare Transportmittel,</p>	<p>Für Waren- und Güterverkehr sind die Grenzübergänge zwischen Luxemburg und den benachbarten Ländern (Deutschland, Frankreich, Belgien) uneingeschränkt offen.</p> <p>Jede Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ab 6 Jahren, die mit dem <b>Flugzeug</b> in das Großherzogtum Luxemburg reisen möchte, muss beim Einsteigen in das Flugzeug das negative Ergebnis (auf Papier oder elektronischem Dokument) eines PCR-Tests oder einen Antigen-Schnelltest vorlegen, der weniger als 72 Stunden vor dem Flug durchgeführt wurde. Das negative Testergebnis muss, ggf. mit einer Übersetzung, in einer</p>	<p>Schadenersatzpflicht der Lieferanten für Lieferverspätung bleibt bestehen (keine Ausnahmeregelung). COVID-19 wird gegenwärtig nicht mehr als Force Majeur Argument angenommen.</p>	<p>Kein gesonderter Strafenkatalog / Bußgelder für Transportunternehmer und Transportpersonal</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsbedingungen prüfen</li> <li>• Lagermöglichkeiten</li> <li>• Lieferungsplanung anpassen</li> </ul>

	<p>Reisebeschränkungen, öffentliche Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. physischer Abstand oder das Tragen einer Maske) sowie weitere praktische Informationen für Reisende bietet.</p> <p>Der konsularische Hilfsdienst des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten steht luxemburgischen Staatsbürgern und Einwohnern bei spezifischen Fragen zu einem bestimmten Reiseziel zur Verfügung. Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten lädt auch Personen, die ins Ausland reisen, ein, ihren Aufenthalt vor der Abreise auf der Website von Lëtzebuurger am Ausland anzumelden.</p> <p>Seit dem 14. August 2020 bietet der luxemburgische Staat den Einwohnern, die nach einer Reise oder einem Auslandsaufenthalt nach Luxemburg zurückkehren, die Möglichkeit, einen kostenlosen Test durchzuführen.</p>	<p>der luxemburgischen Verwaltungssprachen oder in Englisch vorgelegt werden. Dies gilt für alle Abflüge nach Luxemburg, auch für Abflüge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Schengen-Raum.</p> <p>Bestimmte Personengruppen sind von der Testpflicht ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diensthabende Personen, die im <b>Transportsektor</b> beschäftigt sind, und Transitpassagiere am Flughafen;</li> <li>• Personen, die sich auf dem Luftweg für weniger als 72 Stunden aus dem Großherzogtum in ein Land begeben, das Mitglied des Schengen-Raums oder der Europäischen Union ist, und vorausgesetzt, sie haben den Schengen-Raum oder das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums nicht verlassen;</li> <li>• Mitglieder des diplomatischen Korps, Personal internationaler Organisationen und von diesen internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Anwesenheit für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, militärisches Personal, Personal im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie Personal des Zivilschutzes in Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen, sofern ihr</li> </ul>			
--	--	---	--	--	--

		<p>Aufenthalt in Luxemburg 72 Stunden nicht überschreitet;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personen, die innerhalb von 3 Monaten vor der Reise eine SARS-CoV-2-Infektion hatten und die geltende Isolationszeit im jeweiligen Land mit dem Verschwinden jeglicher Infektionssymptome abgeschlossen haben.</b> Diese Personen können ein ärztliches Attest vorlegen, das diese Tatsachen bescheinigt, wodurch sie sich nach Luxemburg einreisen können, ohne sich einem neuen PCR- oder Antigentest zu unterziehen.</li> </ul> <p><b>Diese Verpflichtungen gelten nicht für Reisen auf dem Land- oder Seeweg.</b></p>			
--	--	--	--	--	--